

Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung stellt die Regelform eines Vergabeverfahrens dar. Sie hat gemäß VOB/A und VOL/A grundsätzlich Vorrang gegenüber allen anderen Verfahren der Auftragsvergabe.

Bis zum 31.12.2013 konnten sich Zuwendungsempfänger auf die Erleichterungen aus dem Wertgrenzenerlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.11.2011 (verlängert am 03.12.2012) berufen, welcher gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides auch für Zuwendungsempfänger maßgeblich war.

Danach war eine Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen (VOB) erst ab einem Auftragswert von 1.000.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen (VOL) ab einem Auftragswert von 100.000 Euro durchzuführen.

Mit in Kraft treten der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) am 26.02.2014 werden die Grenzen für Auftragswerte in dieser Verordnung festgesetzt. Danach können Bauleistungen i.S.d. § 1 VOB/A im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, sofern folgende Auftragswerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) nicht überschritten werden:

- 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), für Landschaftsbau und Straßenausstattung,
- 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke.

Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Bewerber aufgefordert werden.

Eine Freihändige Vergabe kann bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen. Sofern ein Auftragswert von über 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer vorliegt, sollen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A mindestens drei geeignete Bewerber aufgefordert werden. Bei einem Auftragswert bis einschließlich 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist eine Freihändige Vergabe ohne die Aufforderung mehrerer Unternehmen zur Angebotsabgabe zulässig. Nach dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind auch in diesen Fällen das Wettbewerbsprinzip und das Diskriminierungsverbot zu beachten. Es wird daher empfohlen, auch bei einer Freihändigen Vergabe mit einem Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer möglichst Vergleichsangebote heranzuziehen. Ferner soll der Kreis der Unternehmen regelmäßig wechseln.

Liefer- und Dienstleistungen i.S.d. § 1 VOL/A können bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Gem. § 3 Abs. 1 S.4 VOL/A sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Eine Freihändige Vergabe kann bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen. Bei Freihändigen Vergaben sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Sofern keine weiteren Ausnahmetatbestände nach § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A vorliegen, ist oberhalb der genannten Wertgrenzen eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Wie in jedem Vergabeverfahren ist auch bei der Öffentlichen Ausschreibung ein Wettbewerb herzustellen. Dieses erfolgt durch eine Bekanntmachung der Ausschreibung in den notwendigen Medien. Nach § 12 VOB/A sowie § 12 VOL/A soll die Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen erfolgen.

1. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Verfahrens sollte dabei mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind.
- b) Art der Vergabe
- c) die Form, in der die Angebote und Teilnahmeanträge einzureichen sind,
- d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,
- e) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
- f) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten,
- g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
- h) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können,
- i) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,
- j) die Höhe geforderter Sicherheitsleistungen,
- k) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
- l) die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder des Bieters verlangen,
- m) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigungen
- n) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht den Vergabeunterlagen entnommen werden können.

Anhand der Angaben in der Bekanntmachung sollen interessierte Unternehmen in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob eine Teilnahme am Verfahren grundsätzlich in Betracht kommt.

Nach der Bekanntmachung sind die Vergabeunterlagen auf Anforderung, ggf. nach Zahlung eines Kostenersatzes für die Vervielfältigung der Unterlagen, den interessierten Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um eine Entscheidung zur Angebotsabgabe zu ermöglichen. In der Regel sind das die Bewerbungsbedingungen, die Zuschlagskriterien, die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen. Sollten

Nebenangebote zugelassen sein, sind die Anforderungen an solche in den Unterlagen näher zu spezifizieren.

2. Eröffnungstermin

Sobald die Angebote eingehen, sollte auf den ungeöffneten Umschlägen das Eingangsdatum (mit Uhrzeit) vermerkt werden. Dies dient zur Überprüfung der Einhaltung der Angebotsfrist. Schon im Zuge der Bekanntmachung der Ausschreibung sollte daher die für den Posteingang zuständige Stelle über die Ausschreibung und die notwendige Geheimhaltung der Inhalte eingehender Angebote informiert sein. Entsprechende Post kann dann schon bei Eingang aussortiert werden. Zu diesem Zweck sollte den Bietern mit Versand der Vergabeunterlagen, z.B. im Anschreiben, eine Vergabenummer oder ähnliche besondere Kennzeichnung mitgeteilt werden, die auf dem Umschlag deutlich sichtbar zu vermerken ist.

Das Öffnen der Angebote ist erst im sog. Eröffnungstermin (Submission) unter Anwesenheit von Zeugen (mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers inkl. Verhandlungsführer) vorzunehmen. Dabei sind bei Vergaben nach VOB Bieter oder deren Bevollmächtigte berechtigt, am Termin teilzunehmen. Bei Vergaben nach der VOL sind Bieter hingegen nicht zugelassen.

Das Öffnen der Angebote ist erst nach Ablauf der Frist zulässig. Daher ist der Ort, an dem der Eröffnungstermin stattfindet, bei Vergaben nach VOB so zu beschildern, dass auch Bieter, die „in letzter Sekunde“ ein Angebot abgeben wollen, diesen ohne Umstände finden können.

Über die Öffnung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Namen und Adressen der Bieter sowie den Preis enthalten sollte und zusätzlich den Hinweis, ob Nebenangebote eingereicht wurden. Zudem müssen Ausschlüsse, bspw. wegen Nichteinhaltung der Frist, gesondert erfasst werden. Beweise müssen gesichert, z.B. Umschläge aufbewahrt werden. Die Angebote müssen auch nach Öffnung sicher verwahrt und vertraulich behandelt werden.

Die Angebote sollten umgehend so markiert werden, dass eine nachträgliche Abänderung ausgeschlossen ist; z.B. mit einem sog. Sternlocher.

3. Prüfung und Wertung der Angebote

In einem ersten Prüfungsschritt sind die Angebote dann auf Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei müssen (§ 16 Abs. Nr. 3 VOB/A) bzw. können (§ 16 Abs. 2 VOL/A) Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden. Dies betrifft auch unwesentliche Preisangaben ohne Auswirkung auf den Gesamtpreis oder die Wertung.

Eingehende Angebote müssen anschließend darauf hin überprüft werden, ob Ausschlussgründe nach § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 Abs. 3 VOL/A vorliegen.

Anschließend wird die Eignungsprüfung anhand der angeforderten Nachweise durchgeführt sowie eine Prüfung der Angebote auf rechnerische, technische, wirtschaftliche Richtigkeit und Angemessenheit des angebotenen Preises.

In einem letzten Schritt erfolgt dann eine Wertung anhand der in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen benannten Kriterien. Dabei ist das wirtschaftlichste Angebot entscheidend, nicht allein der niedrigste Preis; vgl. § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bzw. § 18 Abs. 1 VOL/A. Es bleibt

dem Auftraggeber jedoch vorbehalten, alleine den Preis als Kriterium zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu benennen. Daneben dürfen dann andere Erwägungen keine Rolle mehr spielen.

Bei Ausschreibungen sind Verhandlungen mit den Bietern grundsätzlich ausgeschlossen; vgl. § 15 Abs. 3 VOB/A bzw. 15 VOL/A. Der Auftraggeber darf von den Bietern lediglich Aufklärungen über das Angebot oder deren Eignung verlangen.

Der Zuschlag muss schriftlich erfolgen. Dabei ist eine Zuschlagserteilung auch per Fax möglich.

Nicht berücksichtigte Bieter sind schriftlich zu informieren, auf Antrag hin auch über die Gründe für die Nichtberücksichtigung sowie über den bezuschlagten Bieter.

Über das gesamte Verfahren ist von Anfang an eine schriftliche Dokumentation zu erstellen, die die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen darstellt; vgl. § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A.